

**Ausgabe 3/2005**

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des  
Pressegesetzes Karen Schillings,  
Spessartstr. 15, 41239 Mönchengladbach

vom 05.05.2005

Die Zeitschrift erscheint alle 2 Monate

● **Themen**

[Tipp: Neues Suchprogramm von Google sehr empfehlenswert](#)

● **Informationen**

[Schwerbehinderten- Versorgungsrecht](#)

[Verfahrensrecht](#)

[Unfallversicherung](#)

[Rentenversicherung](#)

[Krankenversicherung](#)

[Sachverständigenentschädigung](#)

[Anwaltshonorar](#)

[Grundsicherung für Arbeitssuchende  
SGB II / Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe](#)

● **Buchrezension**

● **Service**

---

**Liebe Leser,**

hier unsere neue Ausgabe von Sozialrecht Online. Wir haben die Themengebiete unserer Zeitung ausgeweitet. Da die Sozialgerichte seit 2005 auch für das SGB II und SGB XII zuständig sind, finden Sie aktuelle Urteile nun auch zu diesen Themen.

Viel Spaß beim Lesen

Ihr Team von Sozialrecht Online und [www.uwendler.de](http://www.uwendler.de) .

---

## Themen

### **Tipp: Neues Suchprogramm von Google sehr empfehlenswert**

Suchmaschinen im Internet gibt es schon seit geraumer Zeit. Neu sind Ableger dieser Suchmaschinen für den heimischen PC. Eine empfehlenswerte und kostenlose Suchmaschine können Sie unter [www.desktop.google.de](http://www.desktop.google.de) herunterladen. Die Suchmaschine eignet sich hervorragend auch zur Nutzung unserer CD "Sozialrecht". Bitte beachten Sie, dass der Computer nach Aktivierung der Suchmaschine einige Stunden braucht, um alle Programme Ihres PC zu durchsuchen. Entgegen der Angaben von Google funktioniert dies nur, wenn der PC nicht heruntergefahren wird.

<<< [nach oben](#) >>>

## Informationen

### **Schwerbehindertenrecht/ Versorgungsrecht**

Der Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat am [10. November 2004](#) getagt und die "Anhaltspunkte" erläuternde Beschlüsse gefasst.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat zur [GdB/MdE-Beurteilung bei Diabetes mellitus](#) ergänzend Stellung genommen.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Kein Anspruch nach dem OEG für "faktische Stiefkinder"**

**BVerfG - Beschluss vom 10. Dezember 2004 - Az: 1 BVerfG 2320/98 -**

"Faktische Stiefkinder" haben keinen Anspruch auf Waisenrente nach dem OEG: Wird der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der das in dieser Gemeinschaft lebende, nicht mit ihm verwandte Kind des anderen Partners ("faktisches Stiefkind") mit betreut und unterhalten hat, bei einer Gewalttat getötet, hat das Kind keinen Anspruch nach OEG, da ihm gegen den Getöteten zu dessen Lebzeiten kein Unterhaltsanspruch zustand.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Anspruch nach dem OEG für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

**- BVerfG - Beschluss vom 9. November 2004 - Az: 1 BVerfG 684/98 -**

Mit dem Grundgesetz ist es nicht vereinbar, dass das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Leukämieerkrankung aufgrund langjähriger Benzolexposition**

**- Sächsisches LSG - Urteil vom 27. Dezember 2004 - Az: L 6 VS 1/02 -**

Ist ein Soldat während seines Dienstes einer langjährige Benzolexposition ausgesetzt, ist eine später aufgetretene Leukämieerkrankung in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen.

<<< [nach oben](#) >>>

## **"aG" setzt Beeinträchtigung des Gehvermögens bereits auf den ersten Metern voraus**

**- Bay. LSG - Urteil vom 5. Oktober 2004 - Az: L 18 SB 45/04 -**

Bei der Frage, ob ein behinderter Mensch außergewöhnlich gehbehindert (Nachteilsausgleich aG) ist, kommt es nicht immer darauf an, welche Restgehstrecke ihm tatsächlich verblieben ist. Wenn der behinderte Mensch nämlich nicht so stark beeinträchtigt ist, dass ihm schon auf den ersten Metern eine Fortbewegung nur mit großer körperlicher Anstrengung möglich ist, scheidet die Feststellung der Nachteilsausgleichs aus.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Zur Bindungswirkung von Feststellungen des Unfallversicherungsträgers**

**- Bay. LSG - Beschluss vom 19. November 2004 - Az: L 18 SB 117/02 -**

Erledigt sich ein Rechtsstreit in einem Schwerbehindertenverfahren, weil in einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung eine MdE gemäß § 69 Abs. 2 SGB IX (eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung ist nicht zu treffen, wenn eine solche Feststellung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung [ ...] getroffen worden ist), festgestellt wird, so ist für den Umfang der außergerichtlichen Kostenerstattung in dem Schwerbehindertenverfahren die Bindungswirkung der anderweitigen Feststellung maßgeblich.

<<< [nach oben](#) >>>

## **GdB/MdE für "chronisch-venöse Insuffizienz, postthrombotisches Syndrom"**

**- Bay. LSG - Urteil vom 19. Oktober 2004 - Az: L 15 VS 9/03 -**

Bei der Gesundheitsstörung "chronisch-venöse Insuffizienz, postthrombotisches Syndrom mit erheblicher Ödembildung, häufig (mehrmals im Jahr) rezidivierenden Entzündungen ein- oder beidseitig" ist in den "Anhaltspunkten" eine MdE von 20 bis 30 v.H. vorgesehen. Die Ausschöpfung dieses MdE-Rahmens ist nur dann gerechtfertigt, wenn häufig rezidivierende Entzündungen im Jahr nachgewiesen werden. Das Vorliegen von Ödemen und trophischen Hautveränderungen reicht für die Annahme eines Einzel-GdB von 30 allein noch nicht aus; dies gilt erst recht, wenn diese Gesundheitsstörungen nicht beide Beine betreffen.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Umkehr der Beweislast bei ungeklärtem Unfall in Kaserne**

**- Bay. LSG - Urteil vom 19. Oktober 2004 - Az: L 15 VS 15/00 -**

Auch im Recht der Soldatenversorgung obliegt die Beweislast grundsätzlich dem Geschädigten - hier für die Ursache eines Sturzes aus einem Kasernenfenster. Lässt sich die Ursache für den Sturz nicht feststellen, ist jedoch davon auszugehen, dass allein wesentliche Ursache letztendlich die Kasernierung des Soldaten war. Schon nach früherer Rechtsprechung galt nämlich: Wurde ein Versicherter auf der Betriebsstätte oder auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte bewusstlos oder tot aufgefunden und ließen sich die Ursachen hierfür nicht genau ermitteln, so wurde vermutet, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte. Der Gegenbeweis oblag nunmehr dem zuständigen Versicherungsträger. Diese Rechtsprechung ist auf die Soldatenversorgung zu übertragen.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Kein RF wegen Bewegungs- und Kommunikationsstörungen bei möglicher Rollstuhlbenutzung**

**- LSG NRW - Urteil vom 17. November 2004 - Az: L 10 SB 17/03**

Eine rechtsseitige Hemiparese, die lediglich ein ein- bis zweimaliges Erheben aus dem Sitzen und wieder Hinsetzen sowie ein kurzzeitiges nicht freihändiges Stehen zulässt und die Benutzung eines - selber nicht zu handhabenden - Rollstuhls erfordert, rechtfertigt auch in Verbindung mit ausgeprägten Sprachstörungen, die sowohl die Sprachproduktion als auch das Sprachverständnis betreffen und somit die Kommunikationsfähigkeit deutlich reduzieren, nicht die Feststellung, dass der Betroffene, an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ständig gehindert ist (Nachteilsausgleich RF).

<<< [nach oben](#) >>>

## **Zur Mitverursachung einer Schädigung nach dem OEG**

**LSG NRW - Entscheidung vom 10.03.2005 - Az.: L 7 VG 25/03 -**

(Aus den Gründen..) Eine Mitverursachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative OEG liegt nicht vor. Die Mitverursachung erfordert, dass der Tatbeitrag des Opfers nicht nur einen nicht hinwegzudenkenden Teil der Ursache darstellt, sondern eine wesentliche, d. h. annähernd gleichwertige Bedingung neben dem Beitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers ist. (...).

Es liegt auch keine Mitverursachung in Form einer bewussten oder leichtfertigen Selbstgefährdung des Opfers vor. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative OEG ist Entschädigung auch dann zu versagen, wenn sich das Opfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tatbegehung bewusst oder leichtfertig, d. h. grob fahrlässig, durch ein schwerwiegendes vorwerfbares Verhalten der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und sich dadurch selbst gefährdet hat, etwa durch schuldhaftes Herausfordern des Angriffs (BSG, Urteil vom 20.10.1999, B 9 VG 2/98 R = USK 99140). Dabei ist in Bezug auf die grobe Fahrlässigkeit ein subjektiver Maßstab entscheidend und damit zu prüfen, ob das Opfer die Selbstgefährdung nach seinen persönlichen Fähigkeiten und den Umständen des Einzelfalles erkennen und vermeiden konnte und mit einer Gewalttat rechnen musste.

## Verfahrensrecht

### Zur Umdeutung eines Verwaltungsaktes nach § 48 SGB X in einen solchen nach § 45 SGB X

#### LSG Rheinland-Pfalz - Urteil vom 02.02.2005 - Az.: L 6 SB 117/04 -

( Aus den Gründen...) Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet, weil die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen rechtswidrig sind. Denn die Voraussetzungen einer Abänderung des Bescheids vom 1998 gemäß § 48 Abs. 1 SGB X sind nicht erfüllt. Der Beklagte konnte sich nicht auf die Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 SGB X stützen, weil der Bescheid 1998 bei seiner Erteilung rechtswidrig war und deshalb nur nach § 45 SGB X hätte zurückgenommen werden können, der hier gemäß § 3 Abs. 3 SGB X nicht im Weg der Umdeutung herangezogen werden kann, weil er im Gegensatz zu § 48 SGB X eine Ermessensentscheidung voraussetzt.

Eingesendet von Rentenberater Vogts u. Partner, Lötzener Str. 6, 76139 Karlsruhe

<<< nach oben >>>

## Unfallversicherung

### Zur Anerkennung einer „MCS“ als Berufskrankheit bei Formaldehydbelastung

#### - LSG Bayern -Entscheidung vom 12.01.2005 - Az.: L 2 U 66/03 -

(Aus den Gründen...) Die Anerkennung einer MCS als Berufskrankheit kommt nach § 551 Abs. 2 RVO bzw. § 9 Abs. 2 SGB VII nicht in Betracht. Es fehlt, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen ergibt, im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht an neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, wonach die Voraussetzungen für eine Bezeichnung des MCS als Berufskrankheit erfüllt wären. Der Sachverständige gibt insoweit die vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Kriterien wieder (vgl. BSG Urteil vom 04.06.2002 Az.: B 2 U 16/01 R und 20/01 R). Die darüber hinaus in diesen Entscheidungen angesprochene Prerogative des Ordnungsgebers wäre über die vom Sachverständigen für den medizinischen Bereich genannten Kriterien hinaus zu beachten. Dabei könnte dahingestellt bleiben, ob die in die Verfahren eingeführte Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit nicht ohnehin ergibt, dass MCS seiner Natur nach als definierte Berufskrankheit einer Anerkennung nicht zugänglich ist.

<<< nach oben >>>

### Berufskrankheit Gonarthrose und degenerativer medialer Meniskopathie

#### - LSG Bayern -Entscheidung vom 26.01.2005 - Az.: L 2 U 332/03 -

(Aus den Gründen...) Allgemein gilt, dass allein das Vorliegen einer in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung genannten Gesundheitsstörung und der dort genannten schädigenden Einwirkungen für die Annahme einer Berufskrankheit nicht ausreicht. Es bedarf vielmehr zusätzlich der Begründung des Ursachenzusammenhanges. Eine solche Begründung ist den Gutachten vorliegend insgesamt nicht zu entnehmen. Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte sind von den Sachverständigen in Übereinstimmung mit dem derzeitigen medizinischen Wissensstand dargelegt worden (vgl. Schönberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7.Auflage 2003, S.706 f). Danach sind von den berufsbedingten, primären Meniskopathien die nicht berufsbedingten sekundären Meniskopathien zu unterscheiden. Bei sekundären Meniskopathien haben grundsätzlich andere, körpereigene Faktoren und nicht die beruflich bedingte Belastung die Schädigung des Meniskus zur Folge. Sowohl eine solche vorbestehende Arthrose als auch die schädigenden körpereigenen Anlagen sind von den zuletzt genannten Sachverständigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bezüglich des zeitlichen Eintretens vor der Meniskopathie nachgewiesen worden. Beim Kläger besteht demnach keine Meniskopathie, die als Berufskrankheit anzuerkennen wäre.

## Rentenversicherung

### Zur Vormerkung einer Ausbildungs- Anrechnungszeit

#### - BSG - Entscheidung vom 10.02.2005 - Az.: B 4 RA 26/04 R -

Die unvermeidliche Zeit zwischen Abitur und Beginn des Studiums ist auch dann als Ausbildungs-Anrechnungszeit zu werten, wenn der Zeitraum mehr als vier Monate beträgt.

<<< nach oben >>>

## Krankenversicherung

### Die Grundsätze zur Wegefähigkeit bei Erwerbsunfähigkeit gelten auch bei der Arbeitsunfähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

#### - SG Dortmund - Urteil vom 26. Januar 2005 - Az: S 13 KR 293/03 -

(Aus den Gründen...) Arbeitsunfähig ist auch ein Versicherter, der gesundheitlich nicht in der Lage ist, seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Zur Arbeitsfähigkeit gehört auch das gesundheitliche Vermögen, die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurückzulegen. Dieses Vermögen ist bei beschäftigten Versicherten konkret zu ermitteln. Bei versicherten Arbeitslosen kann die Feststellung hingegen nur nach einem generalisierenden Maßstab erfolgen, der zugleich den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung trägt. Insoweit sind die von der Rechtsprechung zur Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise zur vollen Erwerbsminderung entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der Wegefähigkeit (z.B. BSG Ur. v. 28.08.2002, B 5 RJ 8/02 R) auch für den Bereich der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen. Danach ist anzunehmen, dass ein Versicherter für den Weg zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt und von seiner Wohnung zum Verkehrsmittel sowie vom Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle und zurück Fußwege zurücklegen muss. Ebenso wie die Erwerbsfähigkeit setzt damit auch die Arbeitsfähigkeit von Arbeitslosen die Fähigkeit voraus, viermal täglich Strecken von mehr als 500 m mit zumutbarem Zeitaufwand zu Fuß zu bewältigen und zweimal täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren zu können. Allerdings sind bei der Beurteilung der Mobilität alle dem Versicherten zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und Beförderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

<<< nach oben >>>

### Zur Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosen

#### - BSG - Urteil vom 7.12.2004 - Az.: B 1 KR 5/03 R -

Ein in der KVdA nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V versicherter Arbeitsloser ist arbeitsunfähig i.S. von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V, wenn er auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung zumutbarer Beschäftigungen sind Voraussetzung für die Gewährung von Alg (§ 119 Abs. 4 Nr. 1, § 121 SGB III). Die gesundheitliche Fähigkeit, diese Verpflichtung zu erfüllen, ist wesentlicher "Versicherungsgegenstand" in der KVdA (vgl. BSGE 90, 72, 76 ff = SozR 3-2500 § 44 Nr. 10 S 33 ff).

<<< nach oben >>>

## Sachverständigenentschädigung

### Zur Höhe des Zuschlages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b ZuSEG

## **- LSG Thüringen - Beschluss vom 10. Januar 2005 - Az.: L 6 SF 979/04 -**

(Aus den Gründen...) Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. u.a. Beschlüsse vom 11. März 2004 - Az.: L 6 980/03, 3. März 2003 - Az.: L 6 B 25/02 SF, 14. Januar 2002 - Az.: L 6 B 38/01 SF, 8. Januar 2001 - Az.: L 6 B 41/00 SF, 16. Juli 1999 - Az.: L 6 SF 201/98, 17. Mai 1999 - Az.: L 6 B 2/98 SF) ist der Zeitaufwand erforderlich, den ein Sachverständiger mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgemäßer Auftragserledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität benötigt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig sind. Ein Anlass zur Nachprüfung besteht dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch ist. Wenn die üblichen Erfahrungswerte (insgesamt) mehr als 15 v.H. überschritten werden, erfolgt eine Nachprüfung im Wege der so genannten Vergleichsberechnung.

<<< [nach oben](#) >>>

## **Anwaltshonorar**

### **Beschäftigungsangebote sind keine Verwaltungsakte / Zur Erstattung von Anwaltskosten**

#### **- BSG - Urteil vom 19. Januar 2005 - Az.: B 11a/11 AL 39/04 R -**

Ein Beschäftigungs- oder Maßnahmeangebot ist kein Verwaltungsakt. Wie schon im Wortlaut des § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X zum Ausdruck kommt und auch die Stellung im Gesetz - im Fünften Abschnitt über das Rechtsbehelfsverfahren - deutlich macht, hat die Kostenerstattung von Vorverfahrenskosten zur Voraussetzung, dass es um einen Rechtsbehelf gegen einen "Verwaltungsakt" (vgl. § 62 SGB X) geht, d.h. ein Vorverfahren nach den §§ 78 ff SGG. Zutreffend hat sich deshalb das LSG bei seiner Überprüfung der Kostenentscheidungen der Beklagten nicht auf die Feststellung beschränkt, dass der Widerspruch des Klägers i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht "erfolgreich" war, d.h. mit den angeführten Widerspruchsbescheiden den Widersprüchen des Klägers gegen die Maßnahmeangebote vom 3. und 17. Januar 2001 nicht "abgeholfen" worden ist (vgl. § 85 Abs. 1 SGG) bzw. sie sich durch seine tatsächliche Teilnahme an der Maßnahme ab 22. Januar 2001 erledigt haben.

<<< [nach oben](#) >>>

#### **SG Chemnitz - Beschluss vom 02.02.2005 - Az.: S 13 KR 38/02 -**

(Aus den Gründen...) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid der Rentenversicherung nach einer Betriebsprüfung stellt eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung dar, wenn sich die finanzielle Belastung auf wenige Tausend DM beschränkt. Eine Teilerledigung im Verfahren führt nicht zum Ansatz einer Erledigungsgebühr, wenn ein Klageverfahren nachfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Angelegenheit endgültig abgeschlossen wird. Kosten für die Ablichtung eines in einfacher Ausfertigung übersandten Bescheides sind nicht erstattungsfähig, wenn nicht zuvor bei der Behörde erfolglos ein Zweitexemplar für den Mandanten angefordert wurde.

Eingesendet vom Mitteldeutschen Genossenschaftsverband, Herr LS RA/StB Drescher - 2-Steuerabteilung, Cossebauder Str. 18-20, 01157 Dresden

<<< [nach oben](#) >>>

## **Grundsicherung für Arbeitssuchende / Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe**

### **Zur Unterhaltspflicht bei dauerndem Getrenntleben wegen Heimaufenthalts**

#### **- LSG Rheinland-Pfalz - Urteil vom 27. Januar 2005 - Az.: L 1 AL 156/04 -**

Der Begriff des dauernden Getrenntlebens umschreibt den Zustand, dass die zum Wesen der Ehe gehörende häusliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 1353 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Dauer nicht mehr besteht (vgl. Spellbrink, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 921 Rz. 104). Dabei ist unter Lebensgemeinschaft die räumliche,

persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten, unter Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen. Insoweit ist einer auf Dauer herbeigeführten räumlichen Trennung regelmäßig eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies obwohl die eheliche Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft im Allgemeinen nicht aufgehoben wird, wenn die Ehegatten sich nur vorübergehend räumlich trennen. Auch in den Fällen, in denen die Ehegatten in Folge zwingender äußerer Umstände, also beispielsweise Krankheit oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe, für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt leben müssen, kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch weiter bestehen, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung im noch möglichen Rahmen aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall der Hindernisse die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Indikator hierfür kann zum Beispiel sein, dass sie weiterhin gemeinsam die sie berührenden wirtschaftlichen Fragen erledigen und über die Verwendung des Familieneinkommens entscheiden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann vorliegend nicht mehr von einer zum Wesen der Ehe gehörenden häuslichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann gesprochen werden. Dagegen spricht nicht allein, dass der Ehemann der Klägerin seit Jahren in einem Pflegeheim untergebracht ist. Entscheidend kommt vielmehr hinzu, dass der Ehemann der Klägerin aufgrund seiner geistigen Erkrankung nicht in der Lage ist, mit der Klägerin eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zu führen oder wiederherzustellen. Eine Führung in diesem Sinne bedeutet, dass der Ehepartner willentlich Einfluss auf die Ausgestaltung der die Ehegatten gemeinsam berührenden (ideellen und wirtschaftlichen) Angelegenheiten nimmt, diese also zumindest in einem gewissen Umfang mitprägt. Hierzu ist jedoch der an Alzheimer im Endstadium erkrankte Ehepartner der Klägerin nicht mehr in der Lage.

<<< [nach oben](#) >>>

### **Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft liegt nur vor, wenn die Partner der Gemeinschaft einander tatsächlich Unterhalt leisten**

#### **- SG Düsseldorf - Entscheidung vom 22.04.2005 - Az.: S 35 AS 119/05 ER -**

(Aus den Gründen...) Das Bundesverfassungsgericht hat bei dem Begriff der "Eheähnlichkeit" an den Rechtsbegriff der Ehe angeknüpft. Aus den Bestimmungen des BGB über die Ehe ergeben sich zwei zentrale Elemente: Nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB sind die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft (personales Element) und nach § 1360 BGB einander zum Unterhalt verpflichtet (materielles Element). Auf personale Ebene liegt die Eheähnlichkeit in der besonderen auf den jeweiligen Partner bezogenen, auf längere Zeit, bzw. auf Dauer angelegten Bindung (vgl. LPK zum BSHG, 6. Auflage, § 122 Anm. 7; BVerfG a.a.O.; BverwG a. a. O.). Zusätzlich zu den Personalmoment muss, unter dem Aspekt der Eheähnlichkeit, auf materieller Ebene eine tatsächliche Unterstützung und eine tatsächliche Leistungserbringung durch den Partner stattfinden (materielles Element). Würde man nämlich eine "eheähnliche Gemeinschaft" ohne das Element der tatsächlichen materiellen Unterstützung annehmen und allein aus einem Zusammenleben auf ein gegenseitiges Unterstützen schließen, so würde dies zu einer Rechtslosstellung der vermeintlich unterstützten Person führen. Zu beachten ist nämlich, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall aus dem Verhältnis mit ihrem Partner selbst dann keinen Anspruch gegen diesen auf Unterstützung erwirbt, wenn die Partnerschaft ansonsten die Kriterien für eine "eheähnliche Lebensgemeinschaft" erfüllt, denn das BGB sieht Unterstützungspflichten nur bei einer Ehe vor. Die Antragstellerin hätte dann keinen Anspruch auf Leistungen von der Antragsgegnerin und gleichzeitig aber auch keinen Anspruch auf materielle Unterstützung durch ihren Partner. Es liegt auf der Hand, dass die Rechtsordnung derartiges nicht dulden kann. Deswegen kann - nach hier vertretener Auffassung - von einer "eheähnlichen Lebensgemeinschaft" nur ausgegangen werden, wenn die tatsächliche gegenseitige Unterstützung nachgewiesen ist. Diese Auffassung entspricht ausdrücklich auch der bisherigen Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts.

<< [nach oben](#) >>>

### **Die Nichteinbeziehung homosexueller nicht verheirateter Partner in die Bedarfsgemeinschaft verstößt nicht gegen das Grundgesetz**

#### **- LSG Sachsen - Entscheidung vom 14.04.2005 - Az.: L 3 B 30/05 AS-ER -**

Die Einbeziehung von Partner aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften und die Außerachtlassung homosexueller eheähnlicher Lebensgemeinschaften verstößt nicht gegen den allgemeinen

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Zwar gebietet Art. 3 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten und erlaubt eine Differenzierung nur aus sachlichen Gründen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.10.1980, Az.: 1 BvL 50/79 u.a., abgedruckt in BVerfGE 55, Seiten 72ff., insbs. Seiten 88ff.). Die beiden zu vergleichenden Sachverhalte sind aber nicht wesentlich gleich (andere Ansicht: Sozialgericht Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2005, Az.: S 35 SO 28/05 ER, zu finden in JURIS). Denn insofern sind nicht jegliche Gemeinschaften heterosexueller und homosexueller Prägung zu vergleichen, weil der Gesetzgeber auch die Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Bedarfsgemeinschaft und damit zur Einkommensanrechnung herangezogen hat (§ 7 Abs. 3 Ziff. 3 lit. c SGB II, § 33b SGB I). Als Vergleichsgruppen sind daher nur die Mitglieder eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften heranzuziehen. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Lebensgemeinschaften ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn bei der Ordnung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber generalisieren, typisieren und pauschalisieren (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1991, Az.: 1 BvL 50/86, abgedruckt in BVerfGE Bd. 84, Seiten 348ff., insbs. Seite 359). Er darf bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, die auch vom Einkommen eines Partners abhängig gemacht werden, zwischen eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Gemeinschaft differenzieren, weil erstere in weitaus größerer Zahl vorkommt und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet hat als letztere (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1992, Az.: 1 BvL 8/87, zu der schon im Recht der Arbeitslosenhilfe vorgenommenen Differenzierung, abgedruckt in BVerfGE Bd. 87, Seiten 234ff., insbs. Seite 267). Hieran hat sich seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgericht nicht Grundlegendes geändert; insbesondere hat die partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft noch keinen vergleichbaren sozialen Stellenwert wie die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Anmerkung von Hänlein zum Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 16.02.2005, zu finden in JURIS, Praxisreport Sozialrecht Nr. 9/2005); ansonsten bedürfte es keines "Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (Antidiskriminierungsgesetz)", dessen Benachteiligungsverbot wegen der geschlechtlichen Identität den Schutz Homosexueller bezweckt (vgl. BT-Drs. 15/4538, Seite 21)..

<<< [nach oben](#) >>>

## **Zur Gewährung von Grundsicherungsleistungen als Darlehen**

### **- SG Gelsenkirchen - Beschluss vom 25.04.2005 - Az: S 11 AS 15/05 ER -**

SGB II Leistungen können auch als Darlehen gewährt werden. Solche Darlehen sind - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - ohne Gewährung von Sicherheiten zu gewähren. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Vergabe des Darlehens durch § 9 Abs. 4 SGB II als sogenannte "Ist-Leistung" ausgestaltet worden ist. Nach Ansicht der Kammer hat der Gesetzgeber die Absicherung des Rückzahlungsanspruchs im Rahmen des SGB II nicht für erforderlich gehalten. Hierfür spricht auch der Vergleich mit § 91 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches – SGB XII –. Nach § 91 Satz 1 SGB XII ist die Gewährung von Sozialhilfe als Darlehen unter anderem bei Unmöglichkeit der sofortigen Verwertung von Vermögen nicht als "Ist-Leistung", sondern als "Soll-Leistung" ausgestaltet. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch § 91 Satz 2 SGB XII angeordnet, dass im Recht der Sozialhilfe die Leistungserbringung davon abhängig gemacht werden kann, dass der Rückzahlungsanspruch dinglich oder in anderer Weise gesichert wird. Diese Gesichtspunkte sprechen dafür, dass es sich bei den Unterschieden zwischen § 91 SGB XII und § 9 Abs. 4 SGB II nicht lediglich um ein sogenanntes "Redaktionsversehen" des Gesetzgebers gehandelt haben kann. Im Übrigen ist im SGB II – anders als im SGB XII (z.B. § 17 Abs. 2 SGB XII) – keine weitere Ermessensermächtigung erkennbar, aus der die Berechtigung zur Einforderung von Sicherheiten abzuleiten wäre.

<< [nach oben](#) >>>

## **Buchrezension**

Kilger / Schmidt / Bünger  
Das sozialrechtliche Mandat  
Deutscher Anwaltverlag, 1. Auflage 2005, 323 Seiten, € 59,- mit CD  
ISBN 3-8240-0287- 6

"Für den Spezialisten gibt es ausreichend Literatur. Das vorliegende Buch hat deswegen nicht ihn als Adressaten im Auge. Wichtiger ist es, vor allem jungen Anwältinnen und Anwälten den Weg in das Sozialrecht zu ebnen," so beginnen die drei Autoren ihr Buch, - und genauso "ziehen" sie es auch "durch". "Wie muß ich es anfangen", diese Frage steht im Vordergrund. Organisation der Arbeit und

Verfahren sind der Inhalt des Buches.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist es das "zeitloseste" der bislang rezensierten Bücher. Die materiellen Inhalte ändern sich fortwährend - gestern noch BSHG, heute schon SGB II und XII, -aber die Probleme, mit denen ein Anwalt (oder sonstiger Bevollmächtigter) sich herumschlagen muß, bleiben die gleichen: Der schwierige Mandant, das schwierige Rechnen.

Wie man das ökonomisch bewältigt, ohne sich zu verzetteln oder das Rad neu zu erfinden, wird anhand des Ablaufes eines sozialen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens dargestellt. Beginnend mit Mandatsannahme über Widerspruchs- und Klageverfahren bis hin zur Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens sind Gegenstand des Buches. Wie in jedem Buch zu dem Thema Sozialrecht ist eigens ein Kapitel dem ärztlichen Sachverständigengutachten gewidmet. Wie wähle ich einen Gutachter aus? Welche Fragen stelle ich ihm? Und, ganz wichtig; Wie sage ich's meinem Mandanten (wenn das Gutachten nicht in seinem Sinne ist).

Gerade dieser Teil des Vorgehens nimmt Zeit in Anspruch, sorgt beim Bevollmächtigten für Kopfzerbrechen und führt häufig zu Mißverständnissen:

Der (Schrift) Verkehr mit dem Mandanten, dem klar gemacht werden muß, daß das soziale Verwaltungs- und Gerichtsverfahren anders abläuft, als er es aus dem Fernsehen kennt. Die Untersuchung zur Erstellung eines Gutachtens findet nun mal nicht in der Schwarzwaldklinik statt und mit "Einspruch, Euer Ehren!", kommt man vor dem Sozialgericht auch nicht weit.

Im Buch sind Schriftsatzmuster für jede Situation enthalten, z. B. Begründung Ersatz von Fotokopien für Übersendung von Gutachtenkopien an den Mandanten im Rahmen des Kostenfestsetzungsantrages oder Übersendung einer nicht erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde an Mandant, die auf der beigefügten CD ROM enthalten sind.

Das Kapitel "Kosten und Gebühren" ist speziell auf Anwälte und Bevollmächtigte, die nach der BRAGO / RVG abrechnen können, zugeschnitten.

Alles in allem wollen die Autoren keinen Anwalt für das Sozialrecht gewinnen, sondern ihm den Weg ebnen und Arbeitshilfen an die Hand geben. Das ist ihnen voll und ganz gelungen.

Rechtsanwältin Marianne Schörnig

Ernst / Groß / Morr

Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht

Boorberg - Verlag, 51. Jahressausgabe 2005, 1225 Seiten, € 38,40

ISBN 3-415-03432-1

"Zahlen sammeln" ist Knochenarbeit, die nie genügend gewürdigt wird. Dieses Buch ist Anlaß dafür, es doch einmal zu tun. Zugegeben, der Titel "Ratgeber" ist irreführend. Zur Zeit wird der Buchmarkt überflutet von Ratgebern zum Thema Hartz IV und es gibt wohl keinen Ratgeber, der nicht mindestens einen Antragsvordruck mit Tips zum richtigen Ausfüllen bereithält.

Anders der rezensierte Ratgeber. Der ist nämlich kein "Handbuch zum Selbermachen", sondern enthält eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften - eben: Zahlen - zum Thema Behindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht. Das klingt zuerst nicht unheimlich spannend. Gesetze wie z. B. SGB IX, BVG oder OEG findet man auch anderswo. Interessant wird das erst durch kursiv gedruckte Urteile, Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen Paragraphen.

Als Aussenstehender muß man sich mühsam einzelne Meinungsäußerungen zusammensuchen. Oder man schlägt z. B. Seite 763 auf, auf der ein Schreiben des damaligen BMA von 1993 zum Berufsschadensausgleich zitiert ist. Oder diverse zitierte Rechtsprechung nach § 68 SGB IX. Auf den ersten Blick wirken diese Urteile nicht brandaktuell, aber da das Werk mittlerweile in der 51.

Jahressausgabe erscheint, kann man sicher sein, daß bei allem Bemühen um Aktualität die wichtigsten Entscheidungen zitiert sind.

Der wahre Wert für den Bevollmächtigten bzw. Beratenden besteht in den Übersichtstabellen:

Führhundertzulage, Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte ohne Angehörige oder Einkommensgrenzen für Witwen- und Waisenbeihilfe beispielsweise.

Klingt kurios? Ist es auch - aber nur für den, der mit der Materie nichts zu tun hat. Wer hingegen, - ob nun Beratender bzw. Behörde - tagtäglich damit zu tun hat, der wird dieses umfassende Werk zu schätzen wissen.

Rechtsanwältin Marianne Schörnig

Hüttenbrink

Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Beck - Verlag, 8. Auflage 2004, 273, Seiten, € 7,50

ISBN 3-423-50605-9

Auf den ersten Blick mag es überraschen, daß ein Buch, das sich mit den brandneuen Gesetzen SGB II und SGB XII befaßt, bereits in der achten Auflage erscheint. Des Rätsels Lösung: Die ersten sieben Auflagen behandelten nur das Thema Sozialhilfe. Dem Wunsch des Gesetzgebers folgend, kann man künftig die Sozialhilfe nicht mehr isoliert sehen, sondern muß sie eng verzahnt mit Arbeitslosengeld betrachten.

Daß die beiden neuen Gesetze unter vielen handwerklichen Fehlern leiden und sich schon vor Veröffentlichung im Reparaturbetrieb befanden (wo sie in nächster Zeit bleiben werden), räumt der Autor schon im Vorwort ein. Damit ist auch gleichzeitig klargelegt, daß der Ratgeber Hilfe bieten will, so gut es auf dem Rechtsstand 01.01.2005 eben geht. Zum Zeitpunkt der Rezension - Mai 2005 - dürfte einiges schon geändert oder obsolet sein.

Der Ratgeber ist in drei Teile unterteilt: Einführung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Normalerweise sind Einführungen in Bücher nicht besonders interessant. Hier ausnahmsweise schon, da dargestellt wird, wie das BSHG in das SGB integriert wurde, was die neuen Gesetze eigentlich wollen und wer nach welchem Gesetz welche Leistungen beziehen kann. Was hier noch sehr übersichtlich wirkt (in allen Büchern der Reihe "Beck - Rechtsberater" positiv hervorzuheben: Die tabellarischen Übersichten), wird zunichte gemacht durch die Gegenüberstellung SGB XII und BSHG im Anhang: Erst dort wird deutlich, was für ein Chaos der Gesetzgeber geschaffen hat.

Im zweiten Teil wird die Grundsicherung für Arbeitssuchende abgehandelt. Dieser Teil ist verglichen mit dem dritten Teil kurz. Gemessen an dem Wirbel, den Arbeitslosengeld II verursacht, zu kurz. Ganz knapp werden die Themen "zu berücksichtigendes Einkommen", "zu berücksichtigendes Vermögen" und "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes" abgehandelt. Auf die Probleme, die Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft aufwerfen, wird überhaupt nicht eingegangen. Andererseits: Das Buch ist ein Taschenbuch, das nur darstellt, was der Gesetzgeber sich vorgestellt hat und mit was die Betroffenen rechnen müssen. Daß das SGB II mit der heißen Nadel gestrickt wurde, ist mittlerweile bekannt.

Interessant, daß das Kapitel "Verwaltungsverfahren und Rechtsmittel" hier nur etwas über drei Seiten einnimmt. Interessant schon deshalb, weil ein solches Kapitel normalerweise viel mehr Platz in Anspruch nimmt. Immerhin sollen die Ratgeber doch "Hilfe zur Selbsthilfe" sein. Bezeichnenderweise endet gerade dieses Kapitel mit den Worten: "Obwohl vor den Sozialgerichten kein Anwaltszwang besteht, ist die Hinzuziehung eines Anwaltes vielfach ratsam".

Der dritte Teil widmet sich der Sozialhilfe und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter. Erstaunlich einerseits, daß den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts und der Hilfe zum Lebensunterhalt vergleichsweise viel Platz eingeräumt wird, wenn der Autor doch selbst schon in der Einführung einräumt, daß der Personenkreis, der diese Leistungen in Anspruch nehmen kann, künftig denkbar klein sein wird. Andererseits klärt sich das, wenn man wieder zurückblättert zu den Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II: der Begriff des Einkommens und der Begriff des Vermögens ist identisch mit den gleichlautenden Begriffen des Sozialhilferechts. Gleiches gilt für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Warum diese wichtigen Begriffe erst hinten im Buch erläutert werden, so daß man ständig hin- und her blättern muß, ist mir ein Rätsel und kann ich mir nur so erklären, daß der Inhalt der Voraufgabe, die sich nur mit Sozialhilfe befaßte, übernommen und das neue SGB II "davorgesetzt" wurde. Benutzerfreundlich ist das jedenfalls nicht und sollte bei einer Neuauflage überdacht werden. Sehr kurz abgehandelt dann die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter. Nachfolgend die Leistungen, die früher die "Hilfen in besonderen Lebenslagen" waren sowie Einsatz von Vermögen und Einkommen. Abschließend der Regreß gegenüber Verwandten und die Rückforderung von Sozialhilfe. Im Anhang Muster für alle geschilderten Leistungen und die bereits erwähnte Synopse.

Rechtsanwältin M. Schörnig

<<< [nach oben](#) >>>

## **Nächste Ausgabe**

Die nächste Ausgabe unserer Zeitschrift erscheint im Juli 2005!

<<< [nach oben](#) >>>